

Kooperationsvereinbarungen – Statusbericht (Stand 13.2.2011)

1. Welche Kooperationsvereinbarungen gibt es ?

Die Bundeswehr hat in acht der sechzehn Bundesländer Kooperationsvereinbarungen mit den Kultus- und Bildungsministerien abgeschlossen. Dies sind: Nordrhein-Westfalen (29.10.2008), Baden-Württemberg (4.12.2009), Rheinland-Pfalz (25.2.2010), Saarland (25.3.2010), Bayern (8.6.2010), Mecklenburg-Vorpommern (13.7.2010), Hessen (4.11.2010), Sachsen (21.12.2010). Gegenstand der Vereinbarungen sind a) die Möglichkeit der Schulen, Jugendoffiziere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) als „externe Referenten“ einzuladen¹, b) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrpersonal mitzuwirken, c) Bildungsangebote der Jugendoffiziere in staatlichen Publikationen zu veröffentlichen und d) regelmäßig mit den Ministerien zu kommunizieren.

Im Jahre 2009 waren insgesamt 94 hauptamtliche Jugendoffiziere in der Bundesrepublik tätig bzw. Dienstposten vorhanden. Sie erreichten in 7.245 Einsätzen, insbesondere in der gymnasialen Sekundarstufe II 182.522 Personen, davon ca. 160.000 Jugendliche. 16 Bezirksjugendoffiziere führten zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit Landesschulbehörden, bis hin zu institutionalisierten Kooperationen mit den zuständigen Ministerien. Methoden waren Vorträge, Diskussionen und Seminare. Die Simulation „Politik & Internationale Sicherheit“ (POL&IS) wurde 365 Mal vor 16.120 Teilnehmenden eingesetzt. 540 Besuche wurden bei der Truppe mit 17.924 Teilnehmenden arrangiert. Die Jugendoffiziere führten 448 Seminarfahrten u.a. nach Brüssel, Straßburg, Wien, Berlin und Stettin durch. Die Bundeswehr hält unter dem Titel „Frieden und Sicherheit“ Unterrichtsmaterialien vor. Spezielle Jugendmedien werden eingesetzt. Darüber hinaus bemühen sich die Jugendoffiziere um Kontakte zu Hochschulen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen und zu den Jugendorganisationen der Parteien.

2. Wie begründet die Bundeswehr die Kooperationsvereinbarungen und ihre Bildungsarbeit in Schulen politisch?

„Die Jugendoffiziere der Bundeswehr gehören zu den Trägern der Informationsarbeit des Bundesministeriums der Verteidigung, der ua. die Öffentlichkeitsarbeit zugeordnet ist. Informationsarbeit bezieht alle Aspekte der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie des Auftrags und des Aufgabenspektrums der Bundeswehr ein. Die Jugendoffiziere vermitteln diese Inhalte in die Öffentlichkeit, im Schwerpunkt in den Schulen. Ihre umfassende Ausbildung und hauptamtliche Befassung mit Fragen der Sicherheitspolitik

¹ Diese Zusammenfassung beschäftigt sich nur mit der Tätigkeit der Jugendoffiziere in Schulen.

qualifizieren sie zu Experten für Fragen der Sicherheitspolitik. Leitbild ist die demokratische und gesellschaftlich Frieden stiftende Idee des Staatsbürgers in Uniform.“ (Parl. Staatssekretär Kossendey 24.4.2010)

3. Ist die Bundeswehr verfassungsrechtlich für politische Bildungsarbeit und nach den Bildungsgesetzen der Bundesländer legitimiert?

Art. 87a Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz bestimmt: „Der Bund stellt Streitkräfte zur Verteidigung auf.“ Die Bundeswehr ist kein Organ der Bundesrepublik Deutschland wie der Bundestag, hat aber kraft der Organisationsvorschrift des Art. 87a GG Verfassungsrang. Die verfassungsrechtliche Kompetenz für die Bildung liegt bei den Ländern (Art. 70 GG). Das BMVG darf aufgrund einer „Annex-Kompetenz“ auch auf Länderebene mitwirken. Nach dem Gutachten der Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zu „Bundeswehr im Schulunterricht“ sind Informationen über die Bundeswehr im Pflichtteil des Schulunterrichts verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig, weil „die Streitkräfte Teil des Staates und verfassungsrechtlich“ verankert sind. Das Bundesverfassungsgericht hat das Recht zur Beeinflussung der Bürger aber begrenzt: „Zwar darf der Staat auch unabhängig von den Eltern eigene Erziehungsziele verfolgen, dabei muss er aber die Neutralität und Toleranz gegenüber den erzieherischen Vorstellungen der Eltern aufbringen. Der Staat darf keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben ...“

Aus den Landesverfassungen und Bildungsgesetzen lässt sich kein Verbot entnehmen. Die bildungspolitische Verantwortung verbleibt bei den einzelnen Bundesländern, den Schulen und den Lehrkräften. Forderungen an die Kultusministerien der Länder, die Kooperationsverträge aus verfassungsrechtlichen Gründen aufzukündigen, laufen also verfassungsrechtlich ins Leere. Kampagnen gegen die Kooperationsvereinbarung fordern deshalb als politischen Akt die Aufhebung der Kooperationsverträge mit der *bildungspolitischen* Begründung, Militärs gehörten nicht in die Schule, die Bildungspolitik dürfe nicht militarisiert werden.

4. Welches ist der bildungspolitische Auftrag der Jugendoffiziere?

Der Jugendoffizier „nimmt Stellung zu militärischen und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen im Sinne der Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland, verdeutlicht hauptsächlich der jungen Generation ... den Sinn des Wehrdienstes und erläutert die Notwendigkeit des persönlichen Beitrages jedes einzelnen Bürgers.“ Der Auftrag „kann Informationen zu folgenden Themenbereichen umfassen: die Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Bundesrepublik Deutschland, die Einbindung Deutschlands in NATO, EU, OSZE und VN, den deutschen Beitrag zur internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung, die ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen des

soldatischen Dienens, das Verhältnis von Bundeswehr und Gesellschaft, den Sachstand, die Perspektiven und die Herausforderungen von Auslandseinsätzen der Bundeswehr, den Alltag der Truppe sowie den laufenden Transformationsprozess der Streitkräfte.“

5. Welches sind die bildungspolitischen Grenzen der Bundeswehr in Schulen?

Der Beutelsbacher Konsens (1976) formuliert den didaktischen Minimalkonsens für den Bereich der politischen Bildung. Ihm sind auch die Jugendoffiziere von Amts wegen verpflichtet. Der Beutelsbacher Konsens beinhaltet drei Grundsätze:

- „Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinn erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der Gewinnung eines selbständigen Urteils zu hindern.“ (*„Überwältigungsverbot“*)
- „Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen.“ (*Kontroversitätsgebot*)
- „Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“ (*Bindung an das Interesse der Schüle-rinnen und Schüler*)

Der Beutelsbacher Konsens wird für den Bereich der Bundeszentrale und der Landeszentralen für politische Bildung ergänzt durch das Münchner Manifest „Demokratie braucht politische Bildung“ (1976): „1. Politische Bildung im öffentlichen Auftrag arbeitet pluralistisch, überparteilich und unabhängig. ...“

Jugendoffiziere dürfen ausdrücklich nicht für den Dienst in der Bundeswehr werben. Das ist Aufgabe der Wehrberater. Wegen des engen sachlichen Zusammenhangs ist aber die Gefahr der Vermischung beider Aufgaben groß. Die Jugendoffiziere können deshalb in einen Rollen- und Zielkonflikt zwischen den Erwartungen ihres Auftraggebers und den Regeln des Beutelsbacher Konsenses geraten, wenn sie in kontroversen Punkten die aktuelle Sicherheitspolitik der Bundesregierung verteidigen.

Aus der vom BMVg in Auftrag gegebenen Jugendstudie des Sozialwissenschaftlichen Instituts der Bundeswehr ergibt sich, dass die Jugendoffiziere indirekt eine wichtige Rolle bei der Nachwuchswerbung und -gewinnung spielen. Denn 24 % der jungen Männer, die an einer beruflichen Tätigkeit bei der Bundeswehr interessiert sind, hatten Kontakt zu einem Jugendoffizier. Die Werbehilfe ist beabsichtigt. Die formale Trennung von „Erläuterung“ der Aufgaben der Bundeswehr und der Werbung für den Dienst in ihr ist fiktiv.

Der Bericht der Jugendoffiziere selbst lässt erkennen, dass die von den Kultusministerien verantworteten personellen (Zahl und Qualifizierung von

Lehrpersonal) und materiellen Ressourcen nicht ausreichen, dem Bedarf zur politischen Bildung im Bereich Frieden und Sicherheit gerecht zu werden. Dieses Defizit gleicht die Bundeswehr mit ihren Angeboten im unmittelbaren Schulalltag, in der Aus- und Fortbildung und bei der Erstellung von Materialien teilweise aus. Das BMVg ist aber nicht dafür zuständig, Defizite anderer Ministerien auf Landesebene zu kompensieren. Die staatlichen und privaten Schulen müssen ihrem Bildungsauftrag durch qualifizierte Lehrkräfte alleine gerecht können.

6. Welche Resonanz haben die Jugendoffiziere?

Die Jugendoffiziere berichten, die Diskussionsbereitschaft in den Schulklassen habe in allen Jahrgangsstufen abgenommen. 2009 habe sich „bei den Jugendlichen wie in den Vorjahren überwiegend ein weniger fundiertes Grundlagenwissen in den Themenbereichen Politik und speziell in der Sicherheitspolitik“ gezeigt. Die Jugendlichen orientierten sich im Rahmen ihrer Meinungsbildung stark an den tagesaktuell in den öffentlichen Medien präsentierten Inhalten. In Gesprächen würden Erkenntnisse von Bezugspersonen im Familien- und Freundeskreis, aber auch verstärkt stereotype, polemische und teils radikale Argumente unreflektiert übernommen. Eine tiefer greifende Auseinandersetzung mit politischen Themen, um sich eine individuelle Meinung bilden zu können, fehle meist. Freiheit, Frieden und Sicherheit seien für die Jugendlichen zumeist eher abstrakte Begriffe und würden als selbstverständliches, garantiertes Gut der Demokratie angesehen. Zahlreiche Einzelberichte der Jugendoffiziere stellten die Meinung der Jugendlichen wie folgt dar: Bundeswehr ja – aber ohne mich! Die Abschlussklassen der Haupt-, Real- und Mittelschulen begegneten der Bundeswehr als zukünftiger Arbeitgeber wegen eines Vertrages als Soldat auf Zeit mit beruflicher Fachausbildung „noch relativ positiv“.

7. Theologische Herausforderung: Eintreten für Gewissensbildung, Gewissensfreiheit und Kriegsdienstverweigerung

Die Tätigkeit der Jugendoffiziere „kann als wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit in Verteidigungsfragen auch Informationen“ zum Themenbereich der „ethischen, moralischen und rechtlichen Grundlagen soldatischen Dienens“ umfassen. Die Gewissensfreiheit nach Art. 4 Abs 1 GG und die Möglichkeit der Kriegsdienstverweigerung nach Art. 4 Abs. 3 GG bleiben auch bei Aussetzung der Wehrpflicht erhalten. Die Gewissensbildung und der Gewissensschutz werden in Zukunft aber vermutlich größere Bedeutung außerhalb der Kriegsdienstverweigerung in konkreten Konfliktlagen erlangen, die sich z.B. aus dem Klimawandel, Migrationproblemen oder der Ressourcensicherung ergeben. Soweit die Kriegsdienstverweigerung greift, sind staatliche Stellen einschließlich der Jugendoffiziere an die Position zu erinnern, die die EKD in ihrer Friedensdenkschrift 2007 formuliert hat: „Als Menschen- und Grundrecht besitzt

die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen Vorrang auch gegenüber demokratisch legitimierten Maßnahmen militärischer Friedenssicherung oder internationaler Rechtsdurchsetzung. Dies gilt unabhängig von der Wehrform. ... Der gesetzliche Schutz der gewissenbestimmten Kriegsdienstverweigerung ist nicht auf die Position des prinzipiellen Pazifismus zu beschränken; er muss auch die situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung umfassen, die sich bei der Gewissensbildung an ethischen Kriterien rechtserhaltenden Gewaltgebrauchs, an den Regeln des Völker- und Verfassungsrechts oder auch aus politischen Überzeugungen orientiert.“ Auch im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen der Bundeswehr und ihrer Transformation für Aufgaben der ‚internationalen Konfliktverhütung und Krisenbewältigung‘ fordert die EKD, den Grundsätzen der Inneren Führung „weiterhin hohes Gewicht zu geben.“ Allen Soldaten stehe, wie im Urteil zum Freispruch des Soldaten Pfaff durch das Bundesverwaltungsgerichts vom 21.6.2005 (BVerwG 2 WD 12.04) begründet, „ein durch Art. 4 Abs. 1 GG grundrechtlich geschütztes Befehlsverweigerungsrecht“ zu, „das nicht gegen die von den Streitkräften definierten Anforderungen aufgewogen werden darf.“ Das Gericht hatte unmissverständlich erklärt, die situative Verweigerung nach Art. 4 Abs. 1 werde nicht durch diejenige nach Art. 4 Abs. 3 GG verdrängt, auch nicht aus dem Gesichtspunkt der „*Funktionsfähigkeit der Streitkräfte*“ als Wirkung der wehrverfassungsrechtlichen Vorschriften des GG, weil die Funktionsfähigkeit der Bundeswehr nicht das höchste Staatsgut sei. Die EKD und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes stehen im Gegensatz zur Position des BMVg.

8. Friedensethische Herausforderungen kontrovers: „vernetzte Sicherheit“ gegen „gerechten Frieden“

Die Ansätze sind auf Seiten der Bundesregierungen der letzten zwei Legislaturperioden das „Konzept“ der „vernetzten Sicherheit“ (*comprehensive approach*) und auf Seiten der Kirchen das in Deutschland ökumenisch konsentrierte Leitbild des „gerechten Friedens“. Die Ansätze sind einerseits im politischen, andererseits im kirchlichen Bereich beheimatet und konkurrieren wegen unterschiedlicher Grundannahmen um die semantische Oberhoheit in der öffentlichen Debatte mit sehr praktischen politischen Folgen für die Friedens-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

a) Eckpunkte der politischen Ethik: „Friedensgebot und Verteidigungsbereitschaft“ versus „Friedensgebot des Grundgesetzes“

Die beiden Ansätze gehen von unterschiedlichen Eckpunkten der politischen Ethik im Grundgesetz aus.

Das BMVg verortet die vernetzte Sicherheit im Grundgesetz gleichermaßen im *Friedensgebot und der Verteidigungsbereitschaft* mit Streitkräften. Es entspräche dem „Selbstverständnis einer Demokratie, dass ihre Sicherheit Angelegenheit

des ganzen Volkes“ sei. Die Öffentlichkeitsarbeit des BMVg müsse deshalb im Kern darauf zielen, „in einem kontrovers geführten, offenen Diskurs die Verteidigungswürdigkeit unserer staatlichen Ordnung und die daraus resultierenden Verpflichtungen und Lasten zu verdeutlichen und zu begründen, um auf diese Weise gemeinsam mit den Bürgern und Bürgerinnen zu einem Konsens in der Sicherheitspolitik zu finden. Dies bedeutet, dass Öffentlichkeitsarbeit zur Legitimation und darauf basierend zur Akzeptanz der Sicherheitspolitik beitragen muss.“ Die Werte, die die Sicherheitspolitik der Bundesregierung vertritt, sind in der Zentralen Dienstvorschrift Innere Führung vom 28.1.2008 zum „Selbstverständnis und Führungskultur der Bundeswehr“ niedergelegt: „Menschenwürde, Freiheit, Frieden, Gerechtigkeit, Gleichheit, Solidarität und Demokratie.“

Das Leitbild des gerechten Friedens dagegen geht von dem „Friedensgebot des Grundgesetzes“ (Helmut Simon) aus. Es leitet sich ab aus der Zusammenschau der Präambel des Grundgesetzes und der Artikel 1 Abs. 2, 4 Abs. 3, 9 Abs. 2, 12a, 24 Abs. 2, 25, 26, 87a (ausdrückliche Beschränkung auf „Verteidigung“). Das Friedensgebot des Grundgesetzes schreibt die gewaltfreie Bearbeitung von Konflikten inner- und außerstaatlich in der Verfassung fest.

b) Verständnis von Sicherheit

Auch hinsichtlich des Verständnisses von Sicherheit unterscheiden sich beide Ansätze.

Die Jugendoffiziere arbeiten nach dem „Konzept“ der „vernetzten Sicherheit“: „Militärische Einsätze allein können Sicherheit und Stabilität in einem Land nicht dauerhaft garantieren. Deshalb heißt der Ansatz deutscher Politik: vernetzte Sicherheit.“ Was „vernetztes Sicherheit“ politisch will, ist erstmals im „Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ dargelegt worden: „Nicht in erster Linie militärische, sondern gesellschaftliche, ökonomische, ökologische und kulturelle Bedingungen, die nur im multinationalem Zusammenhang beeinflusst werden können, bestimmen die künftige sicherheitspolitische Entwicklung. Sicherheit kann daher weder rein national noch durch Streitkräfte gewährleistet werden. Erforderlich ist vielmehr ein umfassender Ansatz, der nur in vernetzten sicherheitspolitischen Strukturen sowie im Bewusstsein eines umfassenden gesamtstaatlichen und globalen Sicherheitsverständnisses zu entwickeln ist.“ Dieses Verständnis der vernetzten Sicherheit ist aus Überlegungen zur Transformation des Sicherheitssektors angesichts neuartiger Bedrohungen (Staatszerfall, Bedeutungszuwachs nichtstaatlicher Gewaltakteure, Privatisierung von Gewalt, Terrorismus usw.) hervor gegangen. Borchert (2004) definiert die vernetzte Sicherheit als „Länder, Akteur, Ebenen und Instrumenten übergreifende Transformation.“ „Zentral“

seien die „politische Systemkompatibilität, Zusammenarbeitsfähigkeit, Rolle der Wirtschaft und Ressort übergreifende Prozessorientierung“.

Sabine Jaberg (Führungsakademie der Bundeswehr) analysiert, die Vernetzung von militärischen und zivilen Akteuren im nationalen und internationalen Rahmen und von zivilen und militärischen Instrumenten und Mitteln bestimme lediglich den Modus, „in dem Sicherheit organisiert werden soll“. Beschrieben werde zwar „Sicherheitspolitik.“ „Sicherheit“ selbst aber werde nicht definiert, könne jedoch unter Rückgriff auf die im Weißbuch aufgeführten nationalen Interessen als „Souveränität und Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes“ verstanden werden. Das Weißbuch zählt zu den nationalen sicherheitspolitischen Interessen an sechster Stelle auch „den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstandes zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen.“

Jaberg kritisiert die vernetzte Sicherheit in folgenden Punkten:

- *Theoretisch* sei die vernetzte Sicherheit nicht durchdacht. Heikel sei die „eigenbezüglliche“ Rolle Deutschlands bzw. des Westens als Opfer von Krisen oder als Helfer in Krisen. Als Mitverursacher für Unsicherheit würden Deutschland bzw. der Westen ausgeblendet.
- *Analytisch* sei der weite Sicherheitsbegriff wenig ergiebig. Zentrale Herausforderungen wie Terrorismus oder Massenvernichtungswaffen könnten damit alleine nicht ausreichend analysiert werden. Deshalb leiste die „Versicherheitung“ eines Problems dessen Militarisierung Vorschub.
- *Strategisch* habe das Reden von vernetzter Sicherheit erreicht, das „militärische Instrument aus seinen bisherigen strikten verteidigungspolitischen Konditionierungen“ zu lösen und „ins ‚normale‘ Repertoire der Außenpolitik“ einzuspeisen, was sicherheitspolitischen Akteuren neue Handlungsräume verschaffe. Als Basis für gleichberechtigte Kooperation mit anderen Akteuren taue es nicht. Beim Dialog mit der Zivilgesellschaft gehe es „eher um einen konstruktiven Perspektivenpluralismus als um destruktive Verabsolutierung des eigenen Standpunktes“.
- *Normativ* bleibe der weite und vernetzte Sicherheitsbegriff wegen seiner Ambivalenz – auch in der Friedensforschung – umstritten. Die Gegner der vernetzten Sicherheit fürchteten „eine Militarisierung der ‚versicherheiteten‘ Sachbereiche ebenso wie eine sicherheitspolitische Zurichtung und Instrumentalisierung ziviler Instrumente (z. B. der Entwicklungszusammenarbeit).

Das Leitbild des gerechten Friedens dagegen gründet in dem Verständnis von Sicherheit im Sinne der „menschlichen Entwicklung“ und der „menschlichen Sicherheit“. Das Konzept der menschlichen Entwicklung (*human development*, UNDP 1990) fördert und misst die Lebens- Entfaltungsmöglichkeiten von Menschen national und international hinsichtlich der Entwicklung von Wirtschaft, Entwicklungspolitik und Sicherheitspolitik. Das Konzept der

menschlichen Sicherheit (*human security*, UNDP 1994) fokussiert dabei auf den einzelnen Menschen, nicht auf den Staat wie frühere Verständnisse von Sicherheit und auch das der vernetzten Sicherheit. Die menschliche Sicherheit „bezieht sich sowohl auf die physische und psychische Integrität als auch auf die Würde des Menschen. Menschliche Sicherheit ist gegeben, wenn ein (menschenwürdiges) (Über-)Leben (dauerhaft ungefährdet) gewährleistet ist. Somit kann menschliche Sicherheit ebenfalls durch Krankheiten/Seuchen, Unterernährung sowie durch Umweltzerstörung gefährdet werden.“

Das Leitbild des gerechten Friedens stellt sich folglich gegen die zu beobachtende Tendenz, alle Risiken, Gefährdungen oder Bedrohungen unter dem Gesichtspunkt einer militärisch basierten „Sicherheit“ zu beurteilen. Es führt die Debatte um das ur-menschliche Bedürfnis nach Sicherheit wesentlich die anthropologisch gegebene menschliche Gewalt und die menschliche Verwundbarkeit zurück. Also kommt es darauf an, Gewalt zu überwinden, deshalb die Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001 – 2010 (ÖRK-Vollversammlung in Harare 1998). Sie soll mit der Internationalen Ökumenischen Friedenskonvokation (IÖFK) im Mai 2011 in Kingston/ Jamaika abgeschlossen werden und inspiriert hoffentlich die ÖRK-Vollversammlung des ÖRK in Busan/ Südkorea 2013.

Das Leitbild des gerechten Friedens markiert einen friedensethischen Paradigmenwechsel weg von der in ihren Grundlagen und historisch überlebten Lehre vom gerechten Krieg (*Si vis pacem para bellum*) hin zur *prima ratio* der Option für Gewaltfreiheit (*Si vis pacem para pacem*). Das Gegenteil von Frieden ist nun nicht mehr Krieg, sondern mit der biblisch begründeten Definition der EKD ein Prozess: „Friede ist kein Zustand (weder der bloßen Abwesenheit von Krieg, noch der Stillstellung aller Konflikte), sondern ein gesellschaftlicher Prozess abnehmender Gewalt und zunehmender Gerechtigkeit – letztere jetzt verstanden als politische und soziale Gerechtigkeit, d. h. als normatives Prinzip gesellschaftlicher Institutionen. Friedensfördernde Prozesse sind dadurch charakterisiert, dass sie in innerstaatlicher wie in zwischenstaatlicher Hinsicht auf die *Vermeidung von Gewaltanwendung*, die *Förderung von Freiheit und kultureller Vielfalt* sowie auf den *Abbau von Not (Hervorhebung UF)* gerichtet sind. Friede erschöpft sich nicht in der Abwesenheit von Gewalt, sondern hat ein Zusammenleben in Gerechtigkeit zum Ziel. In diesem Sinn bezeichnet ein gerechter Friede die Zielperspektive politischer Ethik. Auf dem Weg zu diesem Ziel sind Schritte, die dem Frieden dienen, ebenso wichtig wie solche, die Gerechtigkeit schaffen.“

Ulrich Frey